

An den Vorstand des AMS Österreich
Treustraße 35-43
1203 Wien

BMAW-A - III/B/7 (Ausländerbeschäftigung)

Mag. Philipp Kindl
Sachbearbeiter

philipp.kindl@bma.w.gv.at
+43 (1) 71100-630378
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.225.120

Ergänzende Informationen für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter

Aufgrund des Beschlusses Nr. 2023/2128 der Europäischen Kommission wurde gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der RL 2014/36/EU (Saisonarbeiter-RL) eingeleitet.

Um die Umsetzung der genannten Richtlinie jedenfalls in vollem Umfang zu gewährleisten und die Rechte von drittstaatsangehörigen Saisoniers zu sichern, hat das AMS Bescheidausfertigungen künftig für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter nach § 5 AuslBG mit der Information zu ergänzen, dass sich diese bei Fragen zu Rechten und Pflichten, die ihnen aus ihren Arbeitsverhältnissen erwachsen, an die zuständige Arbeiterkammer oder Landarbeiterkammer wenden können.

Die Information ist mit einem Hyperlink auf die Webseiten der genannten Institutionen zu ergänzen.

Außerdem ist das Antragsformular für Saisonbeschäftigungsbewilligungen dahingehend anzupassen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wenn sie eine Unterkunft zur Verfügung stellen, zu bestätigen haben, dass

- die Miete den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird,

- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Mietvertrag oder ein gleichwertiges Schriftstück, in dem die Mietbedingungen festgehalten werden, übermittelt wird und
- die Unterkunft den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen und bautechnischen Vorschriften entspricht.

Wien, 20. März 2024

Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Beilage/n: Beilagen